Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/2987
A14

08.06.2015

Aktenzeichen
4110 E - III. 56/15
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jansen
Telefon: 0211 8792-514

45. Sitzung des Rechtsausschusses am 10. Juni 2015

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 7
„Affäre um Herforder Polizeieinsatz und -video"

Anlagen
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Düsseldorf, den 8. Juni 2015

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

45. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 10. Juni 2015

Schriftlicher Bericht zu TOP 7:

„Affäre um Herforder Polizeieinsatz und -video“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 29. Mai 2015 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bielefeld und des Generalstaatsanwalts bzw. der jetzigen Generalstaatsanwältin in Hamm.

I.

Ende Juni 2014 erstattete ein PKW-Fahrer bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld Strafanzeige gegen einen ihm namentlich nicht bekannten Polizeibeamten aus Herford. Er erhob den Vorwurf, der Beamte habe ihn anlässlich einer Verkehrskontrolle am 17. Juni 2014 in Herford ohne jegliche Vorwarnung ins Gesicht geschlagen, zu Boden gebracht und Reizgas eingesetzt. Die Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld in einem Sonderdezernat für Verfahren gegen Polizeibeamte zunächst als Verfahren gegen Unbekannt bearbeitet. Nach Ermittlung des Namens des beschuldigten Polizeibeamten wurde das Verfahren unter dem Aktenzeichen 126 Js 748/14 weitergeführt.

Die Kreispolizeibehörde Herford hatte ihrerseits gegen den Anzeigenerstatter und dessen Cousin aus Herford ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Polizeivollzugsbeamte und anderer Delikte eingeleitet, das bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld unter dem Aktenzeichen 601 Js 1218/14 in einem Dezernat für allgemeine Strafsachen erfasst wurde. Diesem Verfahren lagen im Wesentlichen die Angaben der am Einsatz beteiligten drei Polizeibeamten und einer Polizeibeamtin zu Grunde. Danach sei der Anzeigenerstatter am 17. Juni 2014 in Herford nach einem Verkehrsverstoß kontrolliert worden, nachdem er zunächst auf Anhaltesignale nicht reagiert habe. Während der Kontrolle, zu der neben zwei weiteren Polizeibeamten auch der Cousin des Anzeigenerstatters erschienen sei, habe sich eine lautstarke verbale Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten entwickelt. Im weiteren Verlauf habe einer der Polizeibeamten den Anzeigenerstatter am Arm gepackt, da die Gefahr eines Angriffs des Anzeigenerstatter und seines Cousins auf die Polizeibeamten bestanden habe. Der Anzeigenerstatter habe Widerstand geleistet, indem er sich weggedreht und den Beamten gegen seinen PKW gedrückt habe. Sein Cousin habe diese länger andauernde Widerstandshandlung tatkräftig unterstützt, indem er die anderen Beamten angegriffen habe. Die erforderliche Ingewahrsamnahme des Anzeigenerstatters zur Verhinderung weiterer Straftaten sei insbesondere wegen dessen körperlicher Überlegenheit nur durch den Einsatz von Pfefferspray möglich gewesen.

Die weitere polizeiliche Sachbearbeitung dieses Verfahrens oblag einem Kriminalbeamten bei der Kreispolizeibehörde Herford, der die beteiligten Polizeibeamten befrag-

te und ihre Sachverhaltsschilderungen aktenkundig machte. Weitere Beweismittel waren u. a. ein ärztliches Attest eines der beteiligten Polizeibeamten und die Aussagen eines Ehepaares, das den Polizeieinsatz beobachtet hatte. Zudem wurde eine DVD mit dem von der Kamera im Streifenwagen aufgezeichneten Geschehen zur Akte genommen. Ein weiterer Kriminalbeamter der Kreispolizeibehörde Herford hatte hierzu neben einem Auswertebericht eine Lichtbildmappe mit 53 Standbildern des Videos erstellt, die nach Darstellung dieses Beamten schwerpunktmäßig die körperlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Anzeigenerstatter, dessen Cousin und den kontrollierenden Polizeibeamten zeigten. Die Kreispolizeibehörde Herford gewährte dem PKW-Fahrer und seinem Cousin rechtliches Gehör. Beide Beschuldigte ließen sich durch Verteidiger vertreten. Angaben zur Sache machten sie im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens nicht.

Mit Verfügung vom 21. November 2014 stellte der für das Verfahren 126 Js 748/14 zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Bielefeld die Ermittlungen gegen den beschuldigten Polizeibeamten entsprechend § 154e StPO bis zum Abschluss des Widerstandsverfahrens vorläufig ein und erteilte dem Rechtsbeistand des Anzeigenerstatters hierüber einen Bescheid.

Unter dem 26. Januar 2015 erhob die für das Widerstandsverfahren zuständige Staatsanwältin Anklage gegen den PKW-Fahrer und seinen Cousin beim Amtsgericht - Strafrichter - in Herford wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Bedrohung. Die DVD mit der Videoaufzeichnung aus der Streifenwagenkamera war Bestandteil der dem Gericht übersandten Akte und wurde in der Anklageschrift als Beweismittel aufgeführt. Ihre Entscheidung, Anklage zu erheben, hat die Dezernentin auf der Grundlage des polizeilichen Auswerteberichts und der polizeilich erstellten Lichtbildmappe getroffen. Die Videoaufzeichnung hat sie nicht in Augenschein genommen. Der Akte waren keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Inhalt des Videos von der schriftlichen Darstellung an entscheidender Stelle abweichen könnte.

Das Amtsgericht Herford eröffnete am 25. März 2015 das Hauptverfahren.

In der Hauptverhandlung am 4. Mai 2015 sprach das Amtsgericht Herford die Angeklagten nach Inaugenscheinnahme des Videos dem Antrag der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft entsprechend von den erhobenen Tatvorwürfen frei, weil es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Diensthandlung hatte. Der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Polizeibeamte hatte auf Vorhalt dieser Zweifel seine Aussage korrigiert, sich bei beiden Angeklagten für sein Fehlverhalten entschuldigt und angegeben, „wohl überreagiert" zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat gegen das Urteil fristwahrend Rechtsmittel eingelegt und wird anhand der Akten und der schriftlichen Urteilsgründe prüfen, ob das Rechtsmittel durchgeführt werden soll.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung vom 4. Mai 2015 nahm die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Ermittlungen in dem Verfahren 126 Js 748/14 von Amts wegen wieder auf. Gegenstand der Ermittlungen sind die Straftatbestände der Körperverletzung, der Strafvereitelung im Amt, der unterlassenen Hilfeleistung, der Freiheitsberaubung und der Verfolgung Unschuldiger. Auch die an der Verkehrskontrolle beteiligte Polizeibeamtin und die beiden später hinzu gekommenen Polizeibeamten wurden als Beschuldigte erfasst.

Am 11. Mai 2015 ging beim Generalstaatsanwalt in Hamm eine Strafanzeige gegen die Dezernentin des Verfahrens 601 Js 1218/14 wegen Strafvereitelung im Amt und Verfolgung Unschuldiger ein. Die Strafanzeige richtet sich auch gegen den Sprecher der Staatsanwaltschaft Bielefeld, dem Verleumdung und üble Nachrede zum Nachteil von Polizeibeamten zur Last gelegt wird. Am selben Tag ging beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld eine Strafanzeige gegen die Polizeibeamtin wegen unterlassener Hilfeleistung u. a. sowie gegen die „in der Sache ermittelnde Staatsanwaltschaft" wegen Strafvereitelung im Amt u. a. ein. Dieser Vorgang wurde bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld unter dem Aktenzeichen 126 Js 301/15 erfasst.

Am 5. Juni 2015 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm entschieden, die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum nach § 145 Absatz 1 GVG mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft in den Verfahren 126 Js 748/14 und 126 Js 301/15 der Staatsanwaltschaft Bielefeld zu beauftragen. Die Behördenleitungen in Bochum und Bielefeld hat sie bereits über ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Die künftig zuständige Staatsanwaltschaft Bochum wird im Rahmen ihrer Ermittlungen ihr Augenmerk auch auf den Gesichtspunkt richten, ob gegen die beiden Kriminalbeamten der Kreispolizeibehörde Herford Ermittlungen aufzunehmen sind.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Bochum und die anschließende fachliche Bewertung der Sache durch die Generalstaatsanwältin in Hamm bleibt abzuwarten.

II.

Zu den in der Themenanmeldung aufgeworfenen Fragen ist - soweit nicht bereits unter I. ausgeführt - Folgendes zu bemerken:

„inwieweit bearbeitende/r Dezernent/in und Sitzungsvertreterin im konkreten Fall identisch waren und fehlende Technik oder Arbeitsüberlastung der Dezernenten Grund dafür waren, das Video vor Anklageerhebung jeweils nicht anzusehen"

Die Sitzungsvertretung wurde durch eine Oberamtsanwältin wahrgenommen. Diese Aufgabenteilung entspricht der Regelung in Nr. 24 Absatz 2 der Anordnung über Or-

ganisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA - AV d. JM vom 1. Oktober 2002). Danach vertreten Amtsanwältinnen und Amtsanwälte die Anklage vor dem Amtsgericht, soweit die Richterin oder der Richter als Strafrichter oder als Jugendrichter tätig wird.

Die Dezernentin hätte das Video vor Anklageerhebung mit Unterstützung der IT-Kräfte der Staatsanwaltschaft in Augenschein nehmen können. Sie ging davon aus, dass die nach Aktenlage vorgenommene polizeiliche Auswertung des Videos dem polizeilichen Ermittlungsergebnis nicht entgegenstand.

„inwieweit es in der Praxis üblich ist, dass Videobeweismittel bei Vorlage von Videoprints in der Akte durch die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung nicht selbst in Augenschein genommen werden, selbst wenn Beschuldigte in der Vernehmung Gegenbeschuldigungen äußern"
Die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob sie Augenscheinsobjekte selbst auswerten oder die Polizei damit beauftragen.

„ob und aus welchen Gründen es zutrifft, dass der Anwalt des Angeklagten mehrfach den Film habe anfordern müssen, bis ihm dieser endlich zur Verfügung gestellt wurde und wenn ja, inwieweit solche Videobeweise im Rahmen der Akteneinsicht für den Verteidiger nach § 147 StPO nicht von Anfang an bereitgestellt wurden"
Der Verteidiger des angeklagten Cousins beantragte im November 2014 Akteneinsicht. Ihm wurde die Akte nebst DVD übersandt. Unter dem 15. Januar 2015 beantragte der Verteidiger des PKW-Fahrers bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld Akteneinsicht. Sein Gesuch blieb aus Gründen, die noch der Aufklärung bedürfen, unbearbeitet.

Mit Schriftsatz vom 26. März 2015 beantragte der Verteidiger des PKW-Fahrers nunmehr beim Amtsgericht Herford die Übersendung einer Kopie der DVD. Das Gericht verfügte am 27. März 2015 die Übersendung der Akte einschließlich der DVD an den Verteidiger. Dieser gab die Akte mit weiterem Schriftsatz vom 9. April 2015 zurück und teilte mit, dass es ihm nicht gelungen sei, die DVD in Augenschein zu nehmen, weil diese verschlüsselt und passwortgeschützt sei. Er beantragte daher die Übersendung einer Kopie nebst Passwort. Unter dem 14. April 2015 bat das Gericht die Kreispolizeibehörde Herford, dem Ersuchen zu entsprechen. Der ermittelnde Kriminalbeamte vereinbarte mit dem Verteidiger die Übersendung einer Kopie der DVD auf dem Postweg. Am 1. Mai 2015 vermerkte die Vorsitzende in den Akten, sie habe auch den Verteidiger des anderen Angeklagten darauf hingewiesen, dass er sich bezüglich der DVD an die Kreispolizeibehörde Herford wenden möge.

„vor dem Hintergrund, dass der Fall „hier und in Düsseldorf inzwischen als Chefsache behandelt werden soll", welche konkreten Befassungen und Maß-

nahmen damit durch **welche Stellen/Personen außerhalb von Polizei und Amtsgericht Herford, Staatsanwaltschaft und Polizei Bielefeld sowie Generalstaatsanwaltschaft in Hamm bislang verbunden waren"**
Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Justizministerium erhielten Kenntnis von der Hauptverhandlung und deren Ergebnis durch eine polizeiliche WE-Meldung vom 5. Mai 2015.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld setzte das Justizministerium mit am 15. Mai 2015 eingegangenem Bericht vom 8. Mai 2015 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 12. Mai 2015 gemäß Nr. 2 b) der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra - AV d. JM vom 27. November 2005) in Kenntnis. Die Strafrechtsabteilung hat zur Vorbereitung der Sitzungen des Rechtsausschusses bzw. des Innenausschusses bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld ergänzende Berichte angefordert.

Zu der dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld von der Presse zugeschriebenen Äußerung hat er wie folgt berichtet: „Wenn es sich um ein Pressezitat von mir handelt, so war damit gemeint, dass die Sache nunmehr auch durch den Landtag in Düsseldorf behandelt werden soll. Über weitere Kenntnisse habe ich nicht verfügt."

„inwieweit vor diesem Hintergrund Maßnahmen erforderlich sind, um eine gute Zusammenarbeit zwischen der Herforder Polizei und der Staatsanwaltschaft Bielefeld künftig sicherzustellen"
Die Pflege einer guten Zusammenarbeit ist Gegenstand fortlaufender Bemühungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld und der Kreispolizeibehörde Herford.